

V. ethisch

1. Theologische Orientierungen

(a) *Die sexuelle Signatur des Menschen als Geschöpf:*
Der Mensch ist als personales Wesen zur → Gemein-

schaft berufen. Die Neigung, sich mit einem anderen Menschen zu verbinden, ist ihm von Gott in seine Natur eingeschrieben (Gen 2,18). Dieser Gemeinschaftsinn findet seinen Ausdruck auf unterschiedlichen Ebenen (Freundeskreis, Staat etc.), seinen *intimsten* und fundamentalen Ausdruck erhält die soziale Natur des Menschen jedoch in der sexuellen Vereinigung von Mann und Frau (Gen 2,24). Der konstitutive Charakter dieser Vereinigung zeigt sich bereits darin, dass ein Mensch sein eigenes Dasein der Geschlechts-gemeinschaft von Mann und Frau verdankt. Im Unterschied zum Tier wird der Mensch nicht periodisch von seiner → Sexualität »befallen«, sondern hat eine ihm eigene sexuelle Identität, die er annehmen und in der Verantwortung (auch vor Gott) gestalten soll.

(b) *Der Schutz der Geschlechterordnung unter der Signatur der Sünde:* Weil der Mensch als Sünder auch im Bereich der Sexualität zu Selbstbezogenheit, Grenzüberschreitung und Instrumentalisierung des anderen neigt, muss das Miteinander der Geschlechter geordnet werden. Zum Schutz der verletzlichen Gabe der Sexualität wird diese einem äußeren und einem inneren Grund zugeordnet, die aufeinander verweisen: Der äußere Grund sexueller Gemeinschaft ist die → Ehe zw. einem Mann und einer Frau, der innere Grund sind die moralischen Bedingungen von Freiwilligkeit, Ganzheitlichkeit, Liebe, Verbindlichkeit und Treue. Dieses doppelgliedrige Begründungsgefüge ist auch unter sich wandelnden gesellschaftl. Bedingungen nicht auflösbar, weil sonst entweder die äußere Form zur bloßen Vertragsgemeinschaft degradiert wird oder aber die Beziehungsformen dem unerträglichen Druck moralischer Selbstlegitimierung ausgesetzt werden.

(c) *Sexualität als vorletzte Wirklichkeit im Horizont der »neuen Schöpfung«:* Jesus Christus hat in seiner Sendung einerseits die schöpferische Absicht Gottes mit der Ehe bekräftigt (Mk 10,1-12), andererseits menschl. Sexualität in den Rang einer vorletzten Wirklichkeit eingerückt (Mt 19,10-12; 22,30). Die Christen zugesprochene Identität, »neue Schöpfung« in Christus zu sein (2Kor 5,17) ist also nicht davon abhängig, dass sie ihrem sexuellen Verlangen in diesem Leben Ausdruck zu geben vermögen. Sie hat ihren Grund in der Zugehörigkeit zu Jesus Christus, insofern sie »Glieder seines Leibes« sind (Eph 5,30), was das »Ein-Fleisch-Werden« von Mann und Frau nicht ersetzt, aber auf das Kommen des Gottesreiches hin relativiert.

2. Lebensweltliche Beobachtungen

Homosexuell empfindende Menschen sind in vielen Kulturen geächtet worden, in einigen Staaten ist praktizierte H. bis heute (sogar mit dem Tod) strafbar. Die Staaten der westlichen Welt haben seit dem ausgehenden 20. Jh. eine rasante Entwicklung der Entkriminalisierung durchlaufen. Mehrere Staaten, v.a. in Westeuropa und Amerika, haben die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet und damit eine Gleichstellung homosexueller und heterosexueller Lebensformen durchgesetzt. Gesetze über »Hass-Rede« belegen krit. Beurteilungen der H., die »homophob« genannt werden, sogar mit Strafe. So stellt sich die Situation Homosexueller global gesehen sehr unterschiedlich dar.

Zudem bilden Homosexuelle keine homogene Gruppe. Insbes. bei lesbischen Frauen gibt es den Wunsch nach emotionaler Verschmelzung mit einer festen Partnerin, aber auch den Verzicht auf eine Partnerschaft oder das Eingehen einer Ehe. Unter homosexuellen Männern ist der Sexualtrieb allgemein höher als bei lesbischen Frauen; Partnerschaft und Promiskuität gelten weithin nicht als Gegensatz, weil zw. sozialer und sexueller Treue unterschieden wird. Manche Sexualpraktiken korrelieren mit erhöhten gesundheitlichen Risiken. Unterschiedliche Auffassungen gibt es unter Homosexuellen zu der Frage, ob das Eingehen einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft oder die Ehe mit einem gleichgeschlechtlichen Partner als Bekundung einer Verantwortungsgemeinschaft erstrebenswert oder als Indikator von Verbürgerlichungstendenzen abzulehnen ist. Unterschiedlich beurteilt wird, mit welchem Erfolg der Abbau gesellschaftl. → Diskriminierungen bereits gelungen ist. Im kirchl. Raum werden – je nach Gemeinde – Fragen der Mitgliedschaft, der Mitarbeit, der Segnung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften sowie der Ordination von praktizierenden Homosexuellen diskutiert. Die Lebenswelt von homosexuellen Menschen ist daher differenziert zu adressieren.

3. Kirchliches Handeln und Homosexualität

(a) *Buße:* Durch zurückliegendes oder gegenwärtiges Versagen wurden Menschen mit gleichgeschlechtlichen Empfindungen von Christen seelisch verletzt. Sie sind in Worten und Taten ungerecht behandelt oder herabgewürdigt worden. Solche Verhaltensweisen sind als mit dem → Evangelium unvereinbar zurückzuweisen und in aufrichtiger Buße zu bereuen. Dazu gehört die Bereitschaft, sich für Menschen in

solchen Staaten einzusetzen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung immer noch verfolgt und bestraft werden, sowie der Wille, den in der Gesellschaft aktuell vorherrschenden Leitbildern in der Beurteilung von H. nicht unkrit. zu folgen, sondern zu einer bibl.-theol. begründeten Einstellung und Praxis des Umgangs zu gelangen.

(b) *Bekennnis*: Das Bekenntnis zu Jesus Christus muss in seinen zeitbezogenen Konsequenzen immer wieder neu verdeutlicht werden. Das bedeutet heute zu bekräftigen, dass die Ehe als eine von Gott eingesetzte Stiftung zu verstehen ist, in der ein Mann und eine Frau eine exklusive, auf Lebenszeit angelegte Beziehung miteinander eingehen. Sie geben darin der einzigen Form von Partnerschaft Gestalt, für die Gott sexuelle Beziehungen gutheißt. Es ist nicht »homophob«, aus theol. Gründen daran festzuhalten, dass gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen unvereinbar mit dem Willen Gottes sind, wie er in der Hl. Schrift offenbart ist.

(c) *Begleitung*: Christl. Gemeinden sollen Gemeinschaften der Gnade sein, in denen Menschen mit gleichgeschlechtlichen Empfindungen willkommen sind. Diese Menschen werden dazu ermutigt und darin begleitet, der bibl. Lehre gemäß in Enthaltsamkeit oder einer heterosexuellen Ehe zu leben. Ob sie dadurch teilweise, vollständige oder auch gar keine Veränderung ihrer sexuellen Empfindungen erleben, ändert nichts an der Verantwortung, die jeder Mensch auch für das trägt, was er nicht frei gewählt hat, das ihn aber dennoch bestimmt. Dabei darf der Unterschied zw. unbereut fortgesetzten Handlungen und dem (wiederholten) bereuten Zurückfallen in homosexuelle Praktiken nicht verwischt werden.

(d) *Beauftragungen*: Gottes Gaben und Begabungen sind nicht an eine bestimmte sexuelle Orientierung gebunden. Auch homosexuelle Christen, die sich verpflichtet haben, gleichgeschlechtlichen Handlungen zu entsagen, sind eine Bereicherung für Gemeinden und sollten bei entsprechender Eignung auf allen Ebenen mitarbeiten können. Stigmatisierungen und Generalverdächtigungen können solche Christen daran hindern, ihre Einsichten und Fähigkeiten in der Gemeinde einzubringen.

(e) *Segnungen*: Für die spezielle Segnung oder Trauung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften im Gottesdienst fehlt der Kirche Jesu Christi das Mandat ihres Herrn. Gottes Segen bezieht sich auf die von Gott der Schöpfung eingepprägten Sozialordnungen und die in der Bibel gegebenen Wegweisungen und

kann nicht zur liturg. Legitimierung von Lebensformen erhalten, die diesen Weisungen entgegenstehen (v.a. Röm 1,26ff; 1Kor 6,9-11). Davon zu unterscheiden ist die Segnung von Personen in der Seelsorge, die für ihr Ringen um Weisung und Kraft Gottes Beistand erbitten.

4. Sozialethische Perspektiven

(a) *Die gleichgeschlechtliche Ehe*: Gehen zwei Partner des gleichen Geschlechts eine Partnerschaft ein, die der Sache nach Lebens-, Beistands-, Unterhalts- und Wirtschaftsgemeinschaft ist, dann verdient diese Lebensform die Anerkennung der staatl. Rechtsordnung. Der Staat kann diese Anerkennung durch Ergänzung einschlägiger Bestimmungen des einfachen Rechts oder durch Einrichtung eines eigenen Rechtsinstituts ausdrücken, das jedoch von der Ehe als Bund zw. einem Mann und einer Frau zu unterscheiden ist. Es handelt sich nicht um eine Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, wenn der Staat die Ehe von Mann und Frau aufgrund ihrer nicht zufälligen, sondern syst. Verwandtschaft mit dem Schutzgut Familie gegenüber anderen Lebensformen privilegiert.

(b) *Kindesadoption*: Es gilt weithin als anerkannt (vgl. die Bewertung des BVerfG in der Entscheidung 1 BvL 5/03 vom 28.2.2007), dass Kinder die durchschnittlich förderlichsten Bedingungen für eine gezielte Entwicklung finden, wenn sie von Mutter und Vater als Eheleuten gemeinsam erzogen werden. Trennen sich die Eltern und geht z.B. die Mutter (der in den weitaus meisten Fällen das Sorgerecht zugesprochen wird) eine gleichgeschlechtliche Beziehung ein, so kann es unter Abwägung der realistisch in Betracht kommenden Möglichkeiten vorzugswürdig sein, dass das Kind fortan in dieser Partnerschaft aufwächst. Vom Umgang mit dem ungeplanten Widerfahrnis einer Trennung zu unterscheiden ist die Forderung nach Volladoption durch gleichgeschlechtliche Paare. Dabei werden die Trennung von biologischer und sozialer Elternschaft, das Nichtwissen des Kindes um einen biologischen Elternteil und das Heranwachsen des Kindes bei zwei Frauen oder zwei Männern vorsätzlich in Kauf genommen, womit das Kindeswohl hinter dem Kinderwunsch von zwei Erwachsenen zurücktritt. Studien, die belegen sollen, dass dies das Kindeswohl nicht beeinträchtigt, weisen erhebliche methodische Probleme auf. So wurden entweder die Eltern und nicht die Kinder nach ihrer Einschätzung gefragt, die Angaben bezogen sich auf Kinder, die zeitlich überwiegend (also vor der Tren-

nung) von Vater und Mutter erzogen wurden oder die Auswahl der Elternpaare (überwiegend höher gebildet und besserverdienend) erwies sich als nicht repräsentativ. Um diese Effekte bereinigte Studien bestätigen demgegenüber, dass die Anwesenheit beider biologischer Eltern sich auf die Entwicklung von Kindern am günstigsten auswirkt (vgl. Rasmussen, 2015).

Lit.: A. Goddard / D. Horrocks: Homosexualität, 32017; St. Grenz: Welcoming But Not Affirming. An Evangelical Response to Homosexuality, 1998; H. Hempelmann: Liebt Gott Schwule und Lesben?, 2004; H. Porsch: Sexualmoralische Verstehensbedingungen. Gleichgeschlechtliche PartnerInnenschaften im Diskurs, 2008; J. Rasmussen: Gleichgeschlechtliche Elternschaft auf dem Prüfstand, Bulletin des DJG 23/2015, 32-43; E. Shaw: The Plausibility Problem. The Church and Same-Sex Attraction, 2015; W.J. Webb: Slaves, Women and Homosexuals. Exploring the Hermeneutics of Cultural Analysis, 2001.

Chr. Raedel